

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Akkreditierungsbeschluss

- Artificial Intelligence (Master of Science)

Vom 7. Juli 2026

Akkreditierungsbeschluss vom 23.06.2026

Artificial Intelligence (Master of Science)

Auf Basis des Prüfberichts formaler Aspekte nach § 14 Abs. 3 der Evaluations- und Akkreditierungsordnung Studium und Lehre (EvAO) (Anlage 1), des Gutachtens fachlich-inhaltlicher Aspekte nach § 14 Abs. 4 EvAO (Anlage 2) sowie auf Empfehlung der internen Akkreditierungskommission vom 11.05.2026 fasst das Rektorat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn gemäß § 14 Abs. 5 EvAO folgenden abschließenden Akkreditierungsbeschluss.

1. Das Rektorat beschließt, den Studiengang „Artificial Intelligence“ mit Auflagen zu akkreditieren, da die zugrundeliegenden Kriterien im Wesentlichen erfüllt sind.

Die folgenden Auflagen sind spätestens bis zum 01.07.2027 umzusetzen und die Maßnahmen zu deren Erfüllung der Stabsstelle Qualitätsmanagement und Digitalisierung Studium und Lehre gegenüber mit entsprechenden Nachweisen anzuzeigen. Es ist zu beachten, dass die Akkreditierung wieder entzogen werden kann, wenn die Erfüllung der Auflagen bis zum gesetzten Termin nicht angezeigt wird.

In den Fällen, in denen fachlich-inhaltliche Aspekte zu dieser Entscheidung geführt haben, ist die Gutachter*innengruppe durch die Stabsstelle Qualitätsmanagement und Digitalisierung Studium und Lehre um ein Votum bzgl. der Erfüllung der Auflagen zu bitten.

Die Akkreditierung wird für eine Dauer von sechs Jahren (unter Berücksichtigung des vollen zuletzt betroffenen Studienjahres) ausgesprochen und ist gültig bis zum 30.09.2031. Das interne Akkreditierungsverfahren des o.g. Studiengangs ist damit abgeschlossen.

Zur weitergehenden Qualitätsentwicklung und Förderung der Qualitätskultur ergänzt das Rektorat seine Entscheidung ferner um die unten festgehaltenen Empfehlungen. Für weitere Anregungen zur Weiterentwicklung aus Perspektive der Gutachter*innen wird auf das Gutachten verwiesen. Beschwerden bezüglich der Ausgestaltung des Verfahrens oder im Rahmen des Verfahrens gefällter Entscheidungen sind gegenüber dem Rektorat formlos auf schriftlichem Wege vorzubringen.

2. Der Beschluss sowie die zugrundeliegenden Anlagen werden der Stabsstelle Qualitätsmanagement und Digitalisierung Studium und Lehre zur Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – sowie auf deren Internetseiten, ferner zur Information des Akkreditierungsrates und von Träger und Sitzland zur Verfügung gestellt.

Auflagen

1. Es müssen nähere Informationen zur studienorganisatorischen Gestaltung der Teilzeitvariante ergänzt werden, bspw. ein einschlägiger Studienverlaufsplan, oder diese Option muss verworfen werden. (Kriterium 101)
2. Es muss ein Diploma Supplement in deutscher Sprache vorgelegt werden. (Kriterium 106)
3. Das Modulhandbuch muss hinsichtlich Vollständigkeit und Konsistenz der vorzusehenden Angaben überarbeitet werden. (Kriterium 108)
4. Es ist sicherzustellen, dass ein Ethik-Modul im Pflichtbereich des Curriculums verankert wird. Daher ist die Entrepreneurship-Veranstaltung organisatorisch aus dem Bereich „Ethical, legal, social aspects, and entrepreneurship“ herauszulösen. (Kriterium 205)
5. Die studiengangsspezifischen Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität sind weiter zu konkretisieren – bspw. durch den Ausweis von Mobilitätsfenstern im Studienverlaufsplan – sowie derart zu gestalten, dass sie ungeachtet der bereits vorhandenen institutionellen Mobilitätsstrukturen allen Interessierten grundsätzlich offenstehen. (Kriterium 207)
6. Die rechtlichen Rahmenbedingungen (wie z.B. Hochschulgesetz NRW sowie die Evaluations- und Akkreditierungsordnung) müssen bei der Evaluation von Lehrveranstaltungen eingehalten werden. Hierfür muss ein Konzept eingereicht werden, das sicherstellt, dass die EPG gemäß der EvAO die führende Rolle im Management der Evaluationen übernimmt. (Kriterium 216)

Empfehlungen

1. Im Zuge der ohnehin notwendigen Überarbeitung des Modulhandbuch sollte darauf geachtet werden, dass auch die jeweils vorgesehenen inhaltlichen Voraussetzungen für die Teilnahme und die konkret vorgesehenen Inhalte des Lehrangebots eindeutig ausgewiesen sind. (Kriterium 211)
2. Die Fachgruppe sollte die proaktive und systematische Kommunikation von Beratungsangeboten und zuständigen Ansprechpersonen weiterentwickeln, um deren Sichtbarkeit und Zugänglichkeit für Studierende frühzeitig sicherzustellen. Dies betrifft insbesondere Informationen zu Auslandsaufenthalten, Nachteilsausgleich, Industriepraktika sowie organisatorische Rahmenbedingungen von Abschlussarbeiten. (Kriterium 212)
3. Es sollte überprüft werden, ob sich die Kapazitäten beim nicht-wissenschaftlichen Personal insbesondere im Bereich des Studiengangmanagements bewähren, oder ggf. erhöht werden sollten. (Kriterium 214)
4. Es wird dringend empfohlen, die Kapazität der studentischen Arbeitsplätze für den Fachbereich zu erhöhen. (Kriterium 214)
5. Es wird empfohlen, zur strukturellen Absicherung der fachlichen und gesellschaftlichen Verantwortung des Studiengangs eine fakultätsweit abgestimmte KI-Leitlinie zu etablieren. (Kriterium 215)
6. Es sollte im Rahmen der Studiengangsevaluation beobachtet werden, ob die Zulassungsvoraussetzungen zum Studiengang speziell für externe Bewerber*innen angemessen sind und sich in der Praxis bewähren. (Kriterium 216)

7. Es sollte institutionell geklärt werden, ob und in welcher Form die Fachschaft – über die gegebene studentische Beteiligung in der EPG hinaus – an der Organisation und Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluation beteiligt werden kann. (Kriterium 216)

Anlage 1: Prüfbericht zu formalen Kriterien vom 22.12.2025

Prüfbericht zu formalen Kriterien

Artificial Intelligence (Master of Science)

Der folgende standardisierte Bericht dient als Nachweis der Prüfung formaler Aspekte im Rahmen des internen Akkreditierungsverfahrens des o.g. Studiengangs der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn sowie der Dokumentation der Prüfergebnisse. Er bildet – neben dem Gutachten der hochschulexternen Gutachter*innen und einer etwaigen Stellungnahme der Fakultät – die Grundlage der Entscheidung über die (Re-)Akkreditierung des o.g. Studiengangs durch das Rektorat nach entsprechender Empfehlung durch die interne Akkreditierungskommission. Er steht darüber hinaus den im Verfahren eingebundenen hochschulexternen Gutachter*innen zur Unterstützung ihrer Tätigkeit zur Verfügung. Zur Steigerung der Transparenz innerhalb der Hochschule sowie Außenstehenden gegenüber wird er nach Abschluss des Verfahrens auf den Internetseiten der Universität Bonn veröffentlicht sowie dem Akkreditierungsrat zur Wahrnehmung seiner gesetzlichen Pflichten zur Verfügung gestellt.

Hinweis: Die Bezüge auf die StudakVO sind, wo nötig, in Bezug auf die Ausgangslage der Universität Bonn hin operationalisiert.

Inhalt

Ergebnis der Prüfung vom 22.12.2025	5
Veränderungsbedarfe	5
Basiskriterien	6
Studienstruktur, Studiendauer, Anerkennung und Anrechnung (vgl. § 3 StudakVO NRW).....	6
Studiengangprofile (vgl. § 4 StudakVO NRW)	7
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (vgl. § 6 StudakVO NRW).....	7
Modularisierung (vgl. § 7 StudakVO NRW)	8
Leistungspunktsystem (vgl. § 8 StudakVO NRW)	9
Situativ anzuwendende Sonderkriterien.....	10
Masterspezifische Kriterien (vgl. mehrere § § StudakVO)	10
Lehramtsspezifische Kriterien (vgl. mehrere § § StudakVO).....	11
Theologisches Vollstudium (vgl. mehrere § § StudakVO)	12
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (vgl. § 9 StudakVO NRW).....	12
Sonderregelungen für Joint Programmes (vgl. § § 10 und 33 StudakVO NRW).....	12

Ergebnis der Prüfung vom 22.12.2025

Die Stabsstelle Qualitätsmanagement und Digitalisierung Studium und Lehre stellt fest, dass der Studiengang „Artificial Intelligence“ (M.Sc.) die o.g. Kriterien im Wesentlichen erfüllt.

Die Prüfung formaler Aspekte im Rahmen des internen Akkreditierungsverfahrens des o.g. Studiengangs ist damit abgeschlossen.

Der Prüfbericht und ggf. festgestellte Veränderungsbedarfe (siehe unten) werden den im Rahmen der fachlich-inhaltlichen Prüfung einzubindenden hochschulexternen Gutachter*innen zur Kenntnis gegeben und der internen Akkreditierungskommission der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn zur Vorbereitung der abschließenden Akkreditierungsentscheidung durch das Rektorat zur Verfügung gestellt.

Veränderungsbedarfe

1. Es müssen nähere Informationen zur studienorganisatorischen Gestaltung der Teilzeitvariante ergänzt werden, bspw. ein einschlägiger Studienverlaufsplan, oder diese Option muss verworfen werden. (Kriterium 101)
2. Es muss ein Diploma Supplement in deutscher Sprache vorgelegt werden. (Kriterium 106)
3. Das Modulhandbuch muss hinsichtlich Vollständigkeit und Konsistenz der vorzusehenden Angaben überarbeitet werden. (Kriterium 108)
4. Ggfs. nach Votum der hochschulexternen Gutachter*innen zu Kriterien 205 und 211. (Kriterium 109)

Basiskriterien¹

Studienstruktur, Studiendauer, Anerkennung und Anrechnung (vgl. § 3 StudakVO NRW)

101	Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). Kürzere und längere Regelstudienzeiten sind bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen.			
	☐ erfüllt	☒ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Gemäß § 4 Abs. 1 der Masterprüfungsordnung (MPO) beträgt die Regelstudienzeit des vorliegenden Studiengangs vier Semester. Der Modulplan in Anlage 1 der MPO spiegelt diese Festlegung. Unter Berücksichtigung der Zugangsvoraussetzungen nach § 5 MPO, die einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss vorsehen, der gemäß § 8 MRVO mindestens 180 Leistungspunkte und mindestens sechs Semester Regelstudienzeit vorsehen muss, ergibt sich eine Gesamtregelstudienzeit von mindestens zehn Semestern. Entsprechende Angaben spiegeln sich auch im vorgelegten Diploma Supplement. § 4 Abs. 1 der PO regelt ferner, dass der Studiengang in einer Teilzeitvariante durchgeführt werden kann. Weder PO, Diploma Supplement noch Modulhandbuch enthalten jedoch Informationen zur Ausgestaltung dieser Variante, sodass sich entsprechende organisatorische Begründung der abweichenden Regelstudienzeit nicht pauschal im Sinne dieses Kriteriums bestätigen lässt.			
Veränderungsbedarf	Es müssen nähere Informationen zur studienorganisatorischen Gestaltung der Teilzeitvariante ergänzt werden, bspw. ein einschlägiger Studienverlaufsplan, oder diese Option muss verworfen werden.			

102	Die Universität Bonn setzt die nationalen und landesgesetzlichen Regelungen zur Anerkennung von Kompetenzen, Qualifikationen und Leistungen, die an einer Hochschule erbracht wurden, sowie zur Anrechnung von Kompetenzen und Qualifikationen, die außerhalb von Hochschulen erworben wurden, um.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	§ 6 der MPO enthält Bestimmungen zur Anerkennung von Kompetenzen, Qualifikationen und Leistungen, die an einer anderen Hochschule erworben wurden, sowie zur Anrechnung von Kompetenzen und Qualifikationen, die außerhalb von Hochschulen erworben wurden. Diese Bestimmungen stehen im Einklang mit den Grundsätzen der Lissabon Konvention und § 63a des Hochschulgesetzes Nordrhein-Westfalen.			

¹ Die Zählung der Kriterien beginnt zwecks eindeutiger Referenzierbarkeit bei 100.

Studiengangprofile (vgl. § 4 StudakVO NRW)

103	Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen oder künstlerischen Methoden zu bearbeiten.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Gemäß § 10 sowie § 20 der MPO ist eine Abschlussarbeit mit den genannten Zielen vorgesehen. Es liegt ferner eine entsprechende Modulbeschreibung vor. Anlage 2 der MPO wie auch der Studienverlaufsplan verorten die Abschlussarbeit im letzten Semester des Studiengangs.			

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (vgl. § 6 StudakVO NRW)

104	Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. Dabei findet keine Differenzierung der Abschlusssgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	§ 3 der MPO sieht die Vergabe genau eines Abschlusssgrades vor, der nicht zwischen Vollzeit- oder Teilzeitvariante differenziert.			

105	Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden: 1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen, 2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.), bspw. in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung, 3. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften. Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den vorstehenden Nummern oder gemäß Kriterium 115 vorgesehen werden. Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant

Bewertung / Begründung	Gemäß § 3 MPO ist die Vergabe des Master of Science (M.Sc.) vorgesehen, es sind keine fachlichen Zusätze oder eine gemischtsprachige Abschlussbezeichnung angedacht.
------------------------	--

106	Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist. In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen sowie das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.
	☐ erfüllt ☒ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Gemäß § 27 der MPO erhalten alle Studierenden nach Abschluss des Studiums ein Diploma Supplement. Es liegt ein Entwurfsmuster des Diploma Supplements in englischer Sprache für den Studiengang vor, das der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung von 2025 entsprechen.
Veränderungsbedarf	Es muss ein Diploma Supplement in deutscher Sprache vorgelegt werden.

Modularisierung (vgl. § 7 StudakVO NRW)

107	Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von angestrebten Lernergebnissen und Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die angestrebten Lernergebnisse und Studieninhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken.
	☒ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	§ 4 Abs. 2 der MPO sieht die Gliederung des Studiengangs in Module als thematisch, methodisch oder systematisch aufeinander bezogene Einheiten vor. Die MPO sieht ausnahmslos Module vor, die in einem Semester abgeschlossen werden. Dies spiegelt sich auch in den vorliegenden Modulbeschreibungen.

108	Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten: 1. angestrebte Lernergebnisse und Studieninhalte des Moduls, 2. Lehr- und Lernformen, 3. Voraussetzungen für die Teilnahme, 4. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte), 5. ECTS-Leistungspunkte und Benotung, 6. Häufigkeit des Angebots des Moduls, 7. Arbeitsaufwand und
-----	---

	8. Dauer des Moduls. Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (sofern vorgesehen: Prüfungsart, -umfang, -dauer).			
	☐ erfüllt	☒ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Der überwiegende Teil der gemäß Kriterium vorzusehenden Angaben sind im aktuellen Modulhandbuch festgehalten. Ungeachtet dessen sind in einigen Modulen – unter Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten entsprechend dem ECTS – nähere Angaben zur Prüfungsdauer an der entsprechenden Stelle zu dokumentieren. Zudem muss der Arbeitsaufwand für zwei Module („Lab Visual Computing“ und „Lab Geometry Processing“) entsprechend des unter § 4 Abs. 3 MPO veranschlagten Zeitaufwands pro ECTS angeglichen werden. Darüber hinaus gibt es Inkonsistenzen zwischen der rechtlich verbindlichen Prüfungsordnung und dem Modulhandbuch hinsichtlich der Prüfungsformen einzelner Module.			
Veränderungsbedarf	Das Modulhandbuch muss hinsichtlich Vollständigkeit und Konsistenz der vorzusehenden Angaben überarbeitet werden.			

Leistungspunktsystem (vgl. § 8 StudakVO NRW)

109	Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.			
	☐ erfüllt	☒ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Gemäß § 4 Abs. 3 der MPO erwerben die Studiengangsteilnehmer*innen für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt entspricht einem kalkulierten Arbeitszeitaufwand (Workload) im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden. Diese Festsetzungen spiegeln sich bis auf zwei Module auch im vorgelegten Modulhandbuch (siehe Kriterium 108). Der Studiengang sieht gemäß Anlage 1 der MPO und vorgelegtem Studienverlaufsplan für das erste und zweite Semester 31, für das dritte Semester 26 und für das vierte Semester 32 Leistungspunkte vor. Der Studiengang sieht pro Semester zwischen zwei und fünf Module vor, die in ihrer Mehrheit mit je einer Prüfung und in manchen Fällen mit mehreren Prüfungen abschließen. Mehrere Module sehen Studienleistungen vor, die gemäß § 12 Abs. 4 MPO Voraussetzung zur Zulassung zur Modulprüfung darstellen. Gemäß Begründung zu § 12 Abs. 5, Nummer 3 und 4 der Musterrechtsverordnung sind Abweichungen von Vorschriften in dieser Hinsicht möglich, sofern das			

	Modulkonzept, Prüfungskonzept, die Qualifikationsziele und die Prüfungsgesamtbelastung als stimmig bewertet werden. Diese Bewertung obliegt jedoch den hochschulexternen Gutachter*innen im Rahmen der fachlich-inhaltlichen Begutachtung. Die hochschulexternen Gutachter*innen sind um ein entsprechendes Votum im Rahmen der Bewertung von § 12 StudakVO zu bitten (Kriterien 205 und 211).
Veränderungsbedarf (ggf.)	Ggfs. nach Votum der hochschulexternen Gutachter*innen zu Kriterien 205 und 211.

110	Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. Für den Masterabschluss werden – unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss – 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden.
	☒ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Gemäß § 4 Abs. 1 der MPO werden mit dem Masterstudiengang 120 Leistungspunkte erworben. Unter Berücksichtigung der in Kriterium 101 bereits erwähnten Zugangsvoraussetzungen des Masterstudiengangs ergeben sich rechnerisch insgesamt mindestens 300 Leistungspunkte, da ein erster berufsqualifizierender Abschluss vorausgesetzt wird.

111	Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit sechs bis zwölf ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte.
	☒ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeiten beträgt gemäß § 20 Abs. 9 der MPO 30 Leistungspunkte. Dieser Wert spiegelt sich auch in der Modulbeschreibung. Ein begleitendes Seminar zu zwei Leistungspunkten ist ergänzend vorgesehen und gesondert ausgewiesen.

Situativ anzuwendende Sonderkriterien

Masterspezifische Kriterien (vgl. mehrere §§ StudakVO)

112	Masterstudiengänge können, falls gewünscht, nach „anwendungsorientiertem“ oder „forschungsorientiertem“ Profil unterschieden werden. Legt die Universität Bonn ein Profil fest, ist dies in der Akkreditierung festzustellen. [§ 4 Abs. 1 StudakVO]
	☒ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Gemäß § 2 Abs. 1 der MPO handelt es sich um einen forschungsorientierten Studiengang. Ferner spezifizieren § 2 Abs. 2 und 4 weitere forschungsbezogene Qualifikationsziele.

	Für eine Beurteilung der Umsetzung der durch die Fakultät in dieser Hinsicht angestrebten Profilierung wird auf die Bewertung der hochschulexternen Gutachter*innen von § 12 StudakVO verwiesen (Kriterium 205).
--	--

113	Masterstudiengänge sind konsekutiv oder weiterbildend gestaltet. Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen. [§ 4 Abs. 2 StudakVO]
	☒ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Der Masterstudiengang sieht ein konsekutives Profil vor und schließt auf Basis von § 5 Abs. 1 der MPO an einen vorangegangenen einschlägigen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in den Fächern Cyber Security oder Informatik oder einem verwandten Fach an. § 5 Abs. 2 und Abs. 5 der MPO konkretisieren ferner inhaltliche Anforderungen des vorangegangenen Abschlusses und erwartete Sprachkenntnisse der Studienbewerber*innen. Für eine Beurteilung der inhaltlichen Angemessenheit der Konsekutivität wird auf die Bewertung der hochschulexternen Gutachter*innen von § 11 StudakVO verwiesen (Kriterium 203).

114	Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von nicht unter einem Jahr voraus; für einzelne Studierende sind in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen möglich. [§ 5 Abs. 1 StudakVO]
	☒ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Gemäß § 5 Abs. 1 der MPO wird als Zugangsvoraussetzung ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss vorausgesetzt.

Lehramtsspezifische Kriterien (vgl. mehrere §§ StudakVO)

115	Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen. [§ 4 Abs. 1 StudakVO]
	☐ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Kein lehramtsspezifischer Studiengang zu prüfen.

116	Für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, können auch der Bachelor of Education (B.Ed.) bzw. der Master of Education (M.Ed.) als mögliche Abschlussbezeichnungen vergeben werden. [§ 6 Abs. 2, Ziffer 7 StudakVO]
	☐ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Kein lehramtsspezifischer Studiengang zu prüfen.

Theologisches Vollstudium (vgl. mehrere §§ StudakVO)

117	Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen. [§ 3 Abs. 3 StudakVO]			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Kein theologisches Vollstudium zu prüfen.			

118	Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren, können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden. [§ 6 Abs. 2 StudakVO]			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Kein theologisches Vollstudium zu prüfen.			

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (vgl. § 9 StudakVO NRW)

119	Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache oder der Unterrichtssprachen vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Keine Kooperation mit nicht-hochschulischen Einrichtungen zu prüfen.			

120	Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Keine Kooperation mit nicht-hochschulischen Einrichtungen zu prüfen.			

Sonderregelungen für Joint Programmes (vgl. §§ 10 und 33 StudakVO NRW)

121	Ein Joint Programme ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss (Joint Degree) oder einem Doppel- oder Mehrfachabschluss (Double oder Multiple Degree) führt und folgende weitere Merkmale aufweist: 1. Integriertes Curriculum, 2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,			
-----	---	--	--	--

	3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit, 4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und 5. eine gemeinsame Qualitätssicherung. Auf diese Studiengänge werden die Kriterien 121 bis 124 und 223 bis 224 angewendet. Die Umsetzung der Ziffern 1 bis 5 wird geprüft.			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Kein Joint-Degree zu prüfen.			

122	Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712) (Lissabon-Konvention) anerkannt. Das ECTS wird entsprechend der Kriterien 106 und 108 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich. Im Übrigen finden die Kriterien 101 bis 120 keine Anwendung.			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Kein Joint-Degree zu prüfen.			

123	Wird ein Joint Programme von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden Kriterium 122 und 123 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner dazu in der Kooperationsvereinbarung verpflichten.			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Kein Joint-Degree zu prüfen.			

124	Die Verfahrensregeln für Joint Programmes nach § 33 StudakVO finden bei Durchführung der fachlich-inhaltlichen Begutachtung Anwendung (European Approach). Das heißt insbesondere, dass 1. die Begutachtung durch eine mindestens vierköpfige Gutachtergruppe erfolgt ist, die sich mindestens wie folgt zusammengesetzt hat: a) Mitglieder aus mindestens zwei der am Joint Programme beteiligten Länder, b) mindestens ein studentischer Vertreter oder eine studentische Vertreterin, c) die Gutachtergruppe repräsentiert Expertise in den entsprechenden Fächern und Fachdisziplinen einschließlich des Arbeitsmarktes oder der Arbeitswelt in den entsprechenden Bereichen und Expertise auf dem Gebiet der Qualitätssicherung im Hochschulbereich und verfügt über			
-----	---	--	--	--

	Kenntnisse der Hochschulsysteme der beteiligten Hochschulen sowie der verwendeten Unterrichtssprachen und d) die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verfügen über die Mehrheit der Stimmen in der Gruppe [§ 25 Abs. 3 Satz 1 StudakVO] und 2. die Universität Bonn mindestens eine Zusammenfassung des Gutachtens einschließlich der Bewertung und Begründung auf ihrer Homepage in englischer Sprache veröffentlicht.			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Kein Joint-Degree zu prüfen.			

Anlage 2: Gutachten zu fachlich-inhaltlichen Kriterien vom 06.03.2026

Gutachten zu fachlich-inhaltlichen Kriterien

Artificial Intelligence

Der folgende standardisierte Bericht dient als Nachweis der Prüfung fachlich-inhaltlicher Aspekte durch folgende hochschulexterne Gutachter*innen im Rahmen des internen Akkreditierungsverfahrens des o.g. Studiengangs der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn sowie der Dokumentation der Prüfergebnisse. Er bildet eine Grundlage der Entscheidung über die (Re-)Akkreditierung des o.g. Studiengangs durch das Rektorat nach entsprechender Empfehlung durch die interne Akkreditierungskommission. Zur Steigerung der Transparenz innerhalb der Hochschule sowie Außenstehenden gegenüber wird er nach Abschluss des Verfahrens auf den Internetseiten der Universität Bonn veröffentlicht sowie dem Akkreditierungsrat zur Wahrnehmung seiner gesetzlichen Pflichten zur Verfügung gestellt.

Hinweis: Die Bezüge auf die StudakVO sind, wo nötig, in Bezug auf die Ausgangslage der Universität Bonn hin operationalisiert.

Beteiligte hochschulexterne Gutachter*innen:

Prof. Dr. Vera Demberg	Universität des Saarlandes, Chair of Computer Science and Computational Linguistics (Fachgutachter)
Prof. Dr. Heiner Stuckenschmidt	Universität Mannheim, Praktische Informatik insbes. Künstliche Intelligenz (Fachgutachter)
Dr. Naja von Schmude	CTO, Peregrine Technologies GmbH, Berlin (Vertretung Berufspraxis)
Julian Wiedermann	Student der Informatik/Mathematik, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg (Vertretung Studierende)

Inhalt

Gutachten zu fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	15
Beschlussempfehlung vom 06.03.2026.....	17
Veränderungsbedarfe	17
Empfehlungen	17
Basiskriterien	19
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (vgl. § 11 StudakVO NRW).....	19
Studiengangskonzept (vgl. § 12 Abs. 1, 4 und 6 StudakVO NRW).....	21
Studierbarkeit (vgl. § 12 Abs. 5 StudakVO NRW)	26
Ausstattung (vgl. § 12 Abs. 2 und 3 StudakVO NRW).....	28
Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (vgl. § 13 StudakVO NRW)	30
Studienerfolg (vgl. § 14 StudakVO NRW)	30
Diversität, Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (vgl. § 15 StudakVO NRW)	33
Situativ anzuwendende Sonderkriterien.....	34
Lehramtsspezifische Kriterien (vgl. § 13 StudakVO).....	34
Weiterbildende Studiengänge (vgl. § 11 Abs. 3 StudakVO)	34
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (vgl. § 19 StudakVO NRW).....	34
Hochschulische Kooperationen (vgl. § 20 StudakVO NRW)	35
Sonderregelungen für Joint Programmes (vgl. § 16 StudakVO NRW).....	35

Beschlussempfehlung vom 06.03.2026

Die o.g. Gruppe hochschulexterner Gutachter*innen stellt fest, dass der Studiengang „Artificial Intelligence“ die folgenden Kriterien im Wesentlichen erfüllt.

Die Prüfung fachlich-inhaltlicher Aspekte im Rahmen des internen Akkreditierungsverfahrens des o.g. Studiengangs ist damit abgeschlossen.

Das Gutachten und ggf. festgestellte Veränderungsbedarfe (siehe unten) werden der zuständigen Fakultät für eine Stellungnahme zur Kenntnis gegeben und der internen Akkreditierungskommission der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn zur Vorbereitung der abschließenden Akkreditierungsentscheidung durch das Rektorat zur Verfügung gestellt.

Veränderungsbedarfe

7. Es ist sicherzustellen, dass ein Ethik-Modul im Pflichtbereich des Curriculums verankert wird. Daher ist die Entrepreneurship-Veranstaltung organisatorisch aus dem Bereich „Ethical, legal, social aspects, and entrepreneurship“ herauszulösen. (Kriterium 205)
8. Die studiengangsspezifischen Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität sind weiter zu konkretisieren – bspw. durch den Ausweis von Mobilitätsfenstern im Studienverlaufsplan – sowie derart zu gestalten, dass sie ungeachtet der bereits vorhandenen institutionellen Mobilitätsstrukturen allen Interessierten grundsätzlich offenstehen. (Kriterium 207)

Empfehlungen

8. Im Zuge der ohnehin notwendigen Überarbeitung des Modulhandbuch sollte darauf geachtet werden, dass auch die jeweils vorgesehenen inhaltlichen Voraussetzungen für die Teilnahme und die konkret vorgesehenen Inhalte des Lehrangebots eindeutig ausgewiesen sind. (Kriterium 211)
9. Die Fachgruppe sollte die proaktive und systematische Kommunikation von Beratungsangeboten und zuständigen Ansprechpersonen weiterentwickeln, um deren Sichtbarkeit und Zugänglichkeit für Studierende frühzeitig sicherzustellen. Dies betrifft insbesondere Informationen zu Auslandsaufenthalten, Nachteilsausgleich, Industriepraktika sowie organisatorische Rahmenbedingungen von Abschlussarbeiten. (Kriterium 212)
10. Es sollte überprüft werden, ob sich die Kapazitäten beim nicht-wissenschaftlichen Personal insbesondere im Bereich des Studiengangmanagements bewähren, oder ggf. erhöht werden sollten. (Kriterium 214)
11. Es wird dringend empfohlen, die Kapazität der studentischen Arbeitsplätze für den Fachbereich zu erhöhen. (Kriterium 214)
12. Es wird empfohlen, zur strukturellen Absicherung der fachlichen und gesellschaftlichen Verantwortung des Studiengangs eine fakultätsweit abgestimmte KI-Leitlinie zu etablieren. (Kriterium 215)

13. Es sollte im Rahmen der Studiengangsevaluation beobachtet werden, ob die Zulassungsvoraussetzungen zum Studiengang speziell für externe Bewerber*innen angemessen sind und sich in der Praxis bewähren. (Kriterium 216)
14. Es sollte dringend – insb. unter Beachtung der Regelungen des Hochschulgesetzes NRW sowie datenschutzrechtlicher Aspekte – rechtlich geprüft werden, ob die Organisation und Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluation durch die Fachschaft erfolgen soll und kann. (Kriterium 216)

Basiskriterien²

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (vgl. § 11 StudakVO NRW)

201	Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert, öffentlich zugänglich und tragen den im Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung (wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung, Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit sowie Persönlichkeitsentwicklung). Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die Qualifikationsziele des Masterstudiengangs Artificial Intelligence sind klar formuliert, dokumentiert und öffentlich zugänglich. Sie adressieren nachvollziehbar die im Studienakkreditierungsstaatsvertrag benannten Zielkategorien. Im Rahmen der Begehung wurde deutlich, dass der Studiengang ausdrücklich als forschungsorientierter Master konzipiert ist. Die Studierenden sollen nicht ausschließlich bestehende Verfahren der Künstlichen Intelligenz anwenden, sondern in der Lage sein, methodische Ansätze kritisch zu reflektieren, weiterzuentwickeln und in neue wissenschaftliche Kontexte zu übertragen. Dieser Anspruch wird strukturell durch die curriculare Ausgestaltung unterstützt. Die Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten nimmt dabei eine zentrale Rolle ein. Sie ist als eigenständige wissenschaftliche Forschungsleistung konzipiert und ermöglicht eine vertiefte Auseinandersetzung mit aktuellen Fragestellungen des Fachgebiets. Im Gespräch wurde hervorgehoben, dass Abschlussarbeiten regelmäßig in laufende Forschungsprojekte eingebunden sind. Die enge Verzahnung von Forschung und Lehre, getragen durch mehrere einschlägig ausgewiesene Professuren, stellt eine deutliche strukturelle Stärke dar. Positiv hervorzuheben ist ferner, dass die Qualifikationsziele ausdrücklich die Entwicklung verantwortungsvoller, transparenter und gesellschaftlich reflektierter KI-Systeme betonen. Die Dimension Persönlichkeitsbildung wird damit nicht auf allgemeine Schlüsselkompetenzen reduziert, sondern konkret im Kontext der Disziplin verortet. Diese normative Rahmung ist vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Tragweite von KI-Anwendungen besonders bedeutsam und bildet eine zentrale Referenz für die Bewertung der curricularen Kohärenz (vgl. hierzu Kriterium 205).			
202	Die fachlichen und wissenschaftlich oder künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen oder Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und			

² Die Zählung der Kriterien beginnt zwecks eindeutiger Referenzierbarkeit bei 200.

	Kooperation sowie wissenschaftliches oder künstlerisches Selbstverständnis und Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs entsprechen dem Anspruch eines forschungsorientierten Masterstudiums. In den Gesprächen wurde deutlich, dass fundierte mathematische, statistische und algorithmische Vorkenntnisse vorausgesetzt werden. Eine Wiederholung grundlegender Inhalte, die im Zuge eines vorausgehenden Bachelorstudiums vermittelt werden, ist nicht vorgesehen. Diese klare Niveaudifferenzierung schafft Raum für vertiefte wissenschaftliche Analyse und methodische Innovation. Die Modulstruktur bildet die Kompetenzdimensionen systematisch ab. Grundlagenmodule sichern theoretische Fundierung, vertiefende Module ermöglichen Spezialisierung, projektorientierte Lehrveranstaltungen fördern Transfer- und Innovationskompetenz. Seminaristische Formate stärken wissenschaftliche Kommunikationsfähigkeit, argumentative Präzision und Reflexionskompetenz. Im Rahmen der Durchsicht der Modulbeschreibungen zeigte sich jedoch, dass die Dokumentation inhaltlicher Teilnahmevoraussetzungen und Lernziele nicht in allen Fällen gleich präzise erfolgt. Aus Sicht der Governance ist Transparenz eine Voraussetzung für Planbarkeit und Steuerungsfähigkeit. Dieser Aspekt betrifft die formale Kohärenz des Modulkonzepts und wird daher unter Kriterium 211 vertieft behandelt. Die empfohlene Überarbeitung des Modulhandbuchs (vgl. Kriterium 205 und 211) dient der Klarstellung und erhöht die Transparenz, berührt jedoch nicht die inhaltliche Qualität der fachlichen Anforderungen.			

203	Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche oder künstlerische Qualifizierung sicher. Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Der Studiengang ist klar als vertiefender konsekutiver Masterstudiengang konzipiert. Er weist ein eigenständiges Profil im Bereich Artificial Intelligence auf und grenzt sich strukturell vom allgemeinen Masterstudiengang in Computer Science ab. Die definierte Struktur ermöglicht eine gezielte Schwerpunktbildung bei gleichzeitiger Sicherung fachlicher Breite. Studierende müssen Leistungen auch außerhalb ihres Schwerpunktes erbringen, wodurch wissenschaftliche Anschlussfähigkeit gewährleistet bleibt. Besonders positiv ist die Einbindung fachübergreifender Anwendungen, etwa in naturwissenschaftlichen oder medizinischen Kontexten. Diese interdisziplinären Elemente stärken Transfer- und Problemlösekompetenz.			

Studiengangskonzept (vgl. § 12 Abs. 1, 4 und 6 StudakVO NRW)

204	Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Das Curriculum des Masterstudiengangs Artificial Intelligence ist systematisch aufgebaut und folgt bei aller Wahlfreiheit einer erkennbaren fachlichen und didaktischen Progressionslogik. Die Abfolge von Grundlagenmodulen über vertiefende Spezialisierungen bis hin zu projektorientierten Lehrveranstaltungen und der Masterarbeit ist in sich schlüssig konzipiert. Bereits in den ersten Semestern werden methodische und theoretische Fundamente gelegt, auf denen die vertiefenden und anwendungsbezogenen Formate aufbauen. Dadurch wird eine kumulative Kompetenzentwicklung ermöglicht. Besonders positiv hervorzuheben ist die bewusste Integration projektbasierter Lehrformate in mehreren Studienphasen. Diese sind nicht lediglich ergänzende Elemente, sondern strukturell im Curriculum verankert. In diesen Projekten bearbeiten Studierende komplexe Problemstellungen, die sowohl methodische Tiefe als auch Transferleistung erfordern. Aus gutachterlicher Sicht stärkt diese Ausrichtung die Fähigkeit zur eigenständigen Problemanalyse, zur Entwicklung innovativer Lösungsansätze sowie zur interdisziplinären Zusammenarbeit. Angesichts der Dynamik des Fachgebiets Artificial Intelligence ist eine solche projekt- und forschungsnahe Ausgestaltung als didaktisch sachgerecht zu bewerten. Die Prüfungsformen sind inhaltlich an die jeweiligen Modulziele angepasst (vgl. Kriterium 206 und 209). Schriftliche Klausuren sichern die Überprüfung theoretischer Fundierung, während Projektarbeiten und Seminarleistungen stärker prozess- und kompetenzorientierte Leistungsnachweise ermöglichen. Die Kohärenz zwischen Lernzielen, Lehrformaten und Prüfungsformen erscheint insgesamt stimmig. Im Rahmen der Begehung ergaben sich keine Hinweise auf systematische Inkohärenzen oder strukturelle Überlastungen. Die curriculare Architektur ist geeignet, die formulierten Qualifikationsziele zu erreichen.			

205	Die Qualifikationsziele, die Studiengangbezeichnung, der Abschlussgrad und die -bezeichnung sowie das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.			
	☐ erfüllt	☒ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die Studiengangsbezeichnung „Artificial Intelligence“ ist fachlich überzeugend mit dem Curriculum vereinbar. Der Modulkatalog deckt zentrale Kernbereiche der KI, insbesondere Machine Learning, Deep Learning, algorithmische Methoden sowie angrenzende Spezialgebiete, in substantieller Breite ab. Die sehr gute wissenschaftliche personelle Ausstattung gewährleistet dabei, dass diese Breite nicht lediglich nominell besteht, sondern qualitativ hochwertig hinterlegt ist. Die ausgewiesene studentische Arbeitsbelastung bewegt sich minimal über den ausgewiesenen 30 CP pro Semester (einhergehend mit einer Reduktion im dritten Semester), was jedoch auf Basis der Diskussionen während der Begehung kein strukturelles Problem darstellt, sondern eher als sinnhafte curriculare Zusammenstellung zu beschreiben ist.			

	Positiv hervorzuheben ist die explizite Verankerung gesellschaftlicher Verantwortung in den Qualifikationszielen (vgl. Kriterium 201). Die Einrichtung eines Bereichs „Ethical, legal, social aspects, and entrepreneurship“ (ELSA) signalisiert, dass derartige ethische, rechtliche und gesellschaftliche Aspekte nicht implizit mitgedacht, sondern curricular sichtbar gemacht werden. Gerade in einem Fachgebiet mit erheblicher gesellschaftlicher Wirkung ist diese strukturelle Berücksichtigung ausdrücklich zu würdigen. Gleichwohl zeigt sich im Detail eine Inkonsistenz zwischen programmatischem Anspruch und verbindlicher curricularer Umsetzung. Im ELSA-Bereich sind mindestens 4 ECTS-Punkte zu erbringen; alternativ zur Belegung eines Ethik-Moduls kann jedoch eine Entrepreneurship-Veranstaltung gewählt werden. Diese Wahlmöglichkeit führt dazu, dass Studierende den Studiengang formal abschließen könnten, ohne sich verpflichtend mit ethischen Fragestellungen der KI auseinanderzusetzen. Damit bleibt die im Profil stark betonte ethische Reflexionskompetenz strukturell optional. Aus gutachterlicher Perspektive entsteht hier eine Diskrepanz zwischen normativem Anspruch und curricularer Verbindlichkeit. Wenn ethische Reflexionsfähigkeit als integraler Bestandteil des Kompetenzprofils definiert wird, muss sie für alle Studierenden verpflichtend abgesichert sein. Andernfalls entsteht eine Inkohärenz zwischen Bezeichnung, Abschlussniveau und Modulkonzept. Zur Herstellung der inneren Kohärenz ist daher sicherzustellen, dass ein Ethik-Modul verpflichtend im Curriculum verankert wird. Die Entrepreneurship-Veranstaltung ist als innovations- und transferorientiertes Element grundsätzlich positiv zu bewerten; sie ersetzt jedoch nicht die ethische Reflexionsdimension. Eine organisatorische Verschiebung aus dem ELSA-Bereich erscheint daher sachgerecht. Darüber hinaus erscheint es aus gutachterlicher Perspektive sachgerecht, im Rahmen der Studiengangsevaluation die Angemessenheit der Zulassungsvoraussetzungen systematisch zu beobachten. Im Gespräch wurde deutlich, dass der Studiengang mit einem hohen fachlichen Anspruch konzipiert wurde und insbesondere fundierte mathematische sowie algorithmische Vorkenntnisse voraussetzt. Eine Wiederholung grundlegender Inhalte ist nicht vorgesehen; vielmehr baut das Curriculum unmittelbar auf vertiefter Vorqualifikation auf. Diese konzeptionelle Ausrichtung ist inhaltlich nachvollziehbar und dient der klaren Profilierung als forschungsorientierter Master. Gerade im Hinblick auf externe Bewerber*innen mit heterogenen Vorqualifikationen ist jedoch die tatsächliche Passung zwischen formalen Zugangskriterien und realer Studierfähigkeit von zentraler Bedeutung. Da der Studiengang noch nicht gestartet ist, liegen hierzu naturgemäß noch keine Erfahrungswerte vor. Es erscheint daher sinnvoll, nach Aufnahme des Studienbetriebs Studienverläufe, Prüfungsleistungen sowie eventuelle Abbruchquoten systematisch auszuwerten, um die Wirksamkeit der Zugangsvoraussetzungen evidenzbasiert zu überprüfen, um die Passung zwischen Anspruchsniveau und Studierendenkohorte dauerhaft sicherzustellen (vgl. Kriterium 216).
--	---

Veränderungsbedarf	Es ist sicherzustellen, dass ein Ethik-Modul im Pflichtbereich des Curriculums verankert wird. Daher ist die Entrepreneurship-Veranstaltung organisatorisch aus dem Bereich „Ethical, legal, social aspects, and entrepreneurship“ herauszulösen.
--------------------	---

206	Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr-, Lern- und Prüfungsformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die Fachkultur der Informatik und der Künstlichen Intelligenz angepasste Lehr-, Lern- und Prüfungsformen. Die Kombination aus theoretisch fundierten Vorlesungen, vertiefenden Seminaren, projektorientierten Lehrveranstaltungen sowie forschungsnahen Formaten entspricht dem Anspruch eines forschungsorientierten Masterstudiengangs. Besonders hervorzuheben ist die Gewichtung projektbasierter Lehrformate. Diese sind nicht lediglich ergänzende Bestandteile, sondern integrale Elemente des Curriculums. In diesen Formaten bearbeiten Studierende komplexe, teilweise offene Problemstellungen, die methodische Tiefe, algorithmisches Verständnis und eigenständige Strukturierungsfähigkeit erfordern. Derartige Formate fördern nicht nur fachliche Kompetenzen, sondern auch wissenschaftliche Selbstständigkeit, Teamfähigkeit und Problemlösekompetenz. Vor dem Hintergrund der hohen Innovationsgeschwindigkeit im KI-Bereich ist diese didaktische Ausrichtung als sachgerecht und zukunftsorientiert zu bewerten. Auch die Prüfungsformen sind vielfältig ausgestaltet. Neben klassischen schriftlichen Prüfungen kommen Projektberichte, Präsentationen, mündliche Prüfungen sowie seminaristische Leistungen zum Einsatz. Diese Differenzierung ermöglicht eine kompetenzorientierte Leistungsüberprüfung. Während Klausuren vornehmlich der Sicherung theoretischer Fundierung dienen, erlauben projektbezogene Prüfungsformate die Bewertung von Transferleistung, methodischer Anwendungskompetenz und argumentativer Durchdringung. Im Sinne einer konstruktiven Verzahnung von Lernzielen, Lehrformaten und Prüfungsformen erscheint die Struktur insgesamt kohärent. Hinweise auf systematische Fehlanpassungen zwischen Lernzielen und Prüfungsformaten ergaben sich im Rahmen der Begehung nicht.			

207	Das Studiengangskonzept schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.			
	☐ erfüllt	☒ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Das Studiengangskonzept ist in eine Fakultätsstruktur eingebettet, in der internationale Kooperationen und Austauschprogramme grundsätzlich etabliert sind. Anerkennungsregelungen sind rechtlich verankert und formal dokumentiert. Damit sind die institutionellen Voraussetzungen für studentische Mobilität gegeben. Da sich der Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung noch in der Implementierungsphase befindet, liegen naturgemäß noch keine studiengangsspezifischen Erfahrungswerte zur praktischen Umsetzung von			

	Mobilitätsmaßnahmen vor. Eine explizite curriculare Ausweisung von Mobilitätsfenstern ist derzeit jedoch nicht erkennbar. Zwar eröffnet die Wahlstruktur grundsätzlich Flexibilität im Studienverlauf, eine klar kommunizierte strukturelle Rahmung von Mobilitätsoptionen, die Studierenden frühzeitig Planungssicherheit bietet, ist bislang nicht ausgewiesen. Im Rahmen der Begehung wurde deutlich, dass die an die interessierten Studierenden gestellten Anforderungen für eine Bewerbung zur Förderung im Rahmen von Erasmus deutlich zu hoch sind und damit von den Studierenden als potenzielles Hemmnis empfunden werden und eine entsprechende Bewerbung gar nicht erst in Betracht gezogen wird. Gerade im Fachgebiet Artificial Intelligence, das stark international geprägt ist und in einem global organisierten wissenschaftlichen Diskurs steht, stellt internationale Mobilität ein wesentliches Qualitätsmerkmal dar. Sie fördert wissenschaftliche Vernetzung, methodische Horizonterweiterung und Profilbildung. Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht, bereits in der Aufbauphase des Studiengangs geeignete Rahmenbedingungen und Informationsszenarien zu schaffen, die einen Auslandsaufenthalt ohne Zeitverlust ermöglichen. Hierzu zählen insbesondere klar kommunizierte Anerkennungsgrundsätze, transparente Entscheidungsprozesse sowie eine strukturelle curriculare Einbettung von Mobilitätsoptionen. Eine frühzeitige institutionelle Rahmung kann dazu beitragen, Mobilität nicht lediglich formal zu ermöglichen, sondern aktiv zu fördern und mit dem hohen wissenschaftlichen Anspruch des Studiengangs in Einklang zu bringen.
Veränderungsbedarf	Die studiengangsspezifischen Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität sind weiter zu konkretisieren – bspw. durch den Ausweis von Mobilitätsfenstern im Studienverlaufsplan – sowie derart zu gestalten, dass sie ungeachtet der bereits vorhandenen institutionellen Mobilitätsstrukturen allen Interessierten grundsätzlich offenstehen.

208	Das Studiengangskonzept bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.
	☒ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Im Rahmen der Begehung wurde deutlich, dass Studierende beziehungsweise die Fachschaft in die Entwicklung des Studiengangs einbezogen waren. Diese Einbindung ist aus gutachterlicher Sicht positiv zu bewerten, da sie auf eine partizipative Studiengangsentwicklung hindeutet und die Berücksichtigung studienpraktischer Perspektiven ermöglicht. Die Gesprächsatmosphäre mit den Studierenden vermittelte insgesamt den Eindruck, dass Rückmeldungen grundsätzlich wahrgenommen werden und ein Austausch zwischen Studierenden und Lehrenden stattfindet. Auch hinsichtlich der Lehrgestaltung zeigte sich, dass projektbasierte und seminaristische Formate bewusst eingesetzt werden, um aktive Lernprozesse zu fördern. Die Möglichkeit, Schwerpunkte über die Spezialisierungsmodule individuell zu setzen, unterstützt zudem unterschiedliche fachliche Interessen und

	Karriereorientierungen. Diese strukturelle Flexibilität ist als Ausdruck studierendenorientierter Gestaltung zu werten. Insgesamt ist festzustellen, dass studierendenzentrierte Elemente im Studiengang vorhanden sind und insbesondere die partizipative Grundhaltung sowie die flexible Spezialisierungsstruktur positiv hervorzuheben sind.
--	---

209	Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die Prüfungsorganisation des Masterstudiengangs Artificial Intelligence ist formal geregelt und in der Prüfungsordnung dokumentiert. Zuständigkeiten, Bewertungsverfahren und Wiederholungsmöglichkeiten sind klar definiert. Abschlussarbeiten werden durch Erst- und Zweitgutachter bewertet, was den Anforderungen an Qualitätssicherung und Bewertungsobjektivität entspricht. Diese Struktur ist aus gutachterlicher Sicht sachgerecht und entspricht etablierten Standards forschungsorientierter Masterstudiengänge. Im Rahmen der Begehung wurde jedoch thematisiert, dass es vereinzelt zu Verzögerungen bei der Korrektur von Prüfungsleistungen, insbesondere bei Abschlussarbeiten, kommt. Laut Prüfungsordnung ist hierfür ein Zeitraum von acht Wochen vorgesehen, der allerdings regelmäßig nicht eingehalten werden konnte. Aus struktureller Sicht handelt es sich hierbei nicht um ein konzeptionelles Defizit, sondern um einen Hinweis auf organisatorische Belastungssituationen. Der Studiengang gab in der Begehung an, bereits abhelfende Maßnahmen eingeleitet zu haben, deren Auswirkungen allerdings erst noch beobachtet werden müssen. Gleichwohl ist die Einhaltung verlässlicher Rückmeldefristen für die Studierbarkeit und Planbarkeit von besonderer Bedeutung, insbesondere im Hinblick auf Bewerbungsfristen, Übergänge in Promotionsprogramme oder einen Berufseinstieg. Die Prüfungsdichte wurde von den Studierenden nicht als strukturell problematisch beschrieben. Vielmehr erscheint die Verteilung der Prüfungsleistungen über das Semester hinweg grundsätzlich ausgewogen. Auch die Möglichkeit zur Wiederholung von Prüfungen ist gegeben und klar geregelt. Dies unterstützt die Planungssicherheit und entspricht dem Grundsatz der Chancengleichheit. Aus Governance-Perspektive ist entscheidend, dass organisatorische Prozesse, insbesondere Korrekturfristen und Notenverbuchung, kontinuierlich beobachtet und gegebenenfalls optimiert werden. Eine systematische Auswertung entsprechender Kennzahlen im Rahmen des Qualitätsmanagements würde dazu beitragen, potenzielle Engpässe frühzeitig zu identifizieren und gegenzusteuern.			

210	Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt. Ein Studiengang darf als „dual“ bezeichnet und beworben werden, wenn die Lernorte (mindestens Hochschule oder Berufsakademie und Betrieb) systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind.
-----	--

	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Der Studiengang weist keinen besonderen Profilanpruch aus.			

211	Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen, Modulbeschreibungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen sind dokumentiert und veröffentlicht.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die für den Masterstudiengang Artificial Intelligence relevanten Dokumente, einschließlich Prüfungsordnung, Modulbeschreibungen und Studienverlaufsplan, liegen vor und sind grundsätzlich zugänglich. Das Modulhandbuch enthält Angaben zu Lernzielen, Inhalten, Leistungspunkten und Prüfungsformen. In dieser Hinsicht ist die formale Dokumentationsgrundlage gegeben. Ein Aspekt der Diskussion betrifft die Konsistenz der Modulbeschreibungen. Wie bereits unter einem anderen Kriterium angemerkt, erscheinen die Angaben zu inhaltlichen Voraussetzungen nicht durchgängig einheitlich präzise. Eine stärkere Harmonisierung würde nicht nur die Kohärenz des Curriculums verdeutlichen, sondern auch die Transparenz gegenüber Studierenden und externen Interessierten erhöhen.			
Veränderungsbedarf	Keiner.			
Empfehlungen zur Weiterentwicklung	Im Zuge der ohnehin notwendigen Überarbeitung des Modulhandbuch sollte darauf geachtet werden, dass auch die jeweils vorgesehenen inhaltlichen Voraussetzungen für die Teilnahme und die konkret vorgesehenen Inhalte des Lehrangebots eindeutig ausgewiesen sind.			

Studierbarkeit (vgl. § 12 Abs. 5 StudakVO NRW)

212	Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. Dies umfasst insbesondere 1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb, 2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen, 3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und 4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsichte und -organisation, die in einem Prüfungskonzept stimmig begründet wird und deren Belastungsangemessenheit regelmäßig unter Einbezug von Studierenden im Rahmen der Weiterentwicklung des Studiengangs im Sinne der Kriterien 216 und 217 bewertet wird; Module sollen einen Umfang von mindestens fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant

Bewertung / Begründung	Zum Zeitpunkt der Begutachtung liegt der Studiengang noch nicht im laufenden Betrieb vor, sodass empirisch belastbare Daten zu tatsächlicher Arbeitsbelastung oder konkreten Studienverläufen naturgemäß noch nicht verfügbar sind. Die Einschätzung der Studierbarkeit stützt sich daher auf die Analyse der curricularen Struktur, der vorgesehenen Modulabfolge sowie auf Erfahrungen aus strukturell und inhaltlich vergleichbaren Masterstudiengängen des Fachbereichs. Auf dieser Grundlage ergeben sich keine Hinweise auf konzeptionell angelegte Überlastungssituationen. Die Modulstruktur erscheint in sich konsistent, der Studienverlaufsplan ist logisch aufgebaut, und eine systematische Ballung von Prüfungen ist nach Aktenlage nicht erkennbar. Angesichts des forschungsorientierten Anspruchs des Studiengangs ist ein erhöhtes Anforderungsniveau sachgerecht und im Kontext eines Masterstudiums nicht ungewöhnlich. Positiv hervorzuheben ist die klare Strukturierung des Curriculums mit einer nachvollziehbaren Progressionslogik. Die Möglichkeit zur Schwerpunktsetzung trägt dazu bei, unterschiedliche fachliche Interessen und Vorkenntnisse zu berücksichtigen. Auch die vorhandenen Wahloptionen eröffnen grundsätzlich Flexibilität im Studienverlauf und ermöglichen individuelle Profilbildung. Im Rahmen der Gespräche wurde, unter Rückgriff auf Erfahrungen aus vergleichbaren Studiengängen, deutlich, dass Informationen zu bestimmten studienrelevanten Aspekten, insbesondere zu Auslandsaufenthalten, Industriepraktika, Abschlussarbeiten und Nachteilsausgleich, nicht durchgängig proaktiv und übersichtlich kommuniziert werden. Die entsprechenden Strukturen und Ansprechpartner*innen sind institutionell vorhanden, ihre Sichtbarkeit und systematische Vermittlung erscheinen jedoch ausbaufähig. Für die tatsächliche Studierbarkeit ist nicht allein die Existenz von Unterstützungsangeboten entscheidend, sondern auch deren transparente und frühzeitige Zugänglichkeit. Gerade in einem anspruchsvollen und stark projektorientierten Studiengang ist eine verlässliche Information über organisatorische Rahmenbedingungen von besonderer Bedeutung. Unklare oder schwer auffindbare Hinweise können Planungsunsicherheiten erzeugen und potenziell zu Verzögerungen im Studienverlauf führen. Dies betrifft insbesondere Mobilitätsoptionen, Regelungen zum Nachteilsausgleich sowie organisatorische Anforderungen im Zusammenhang mit Abschlussarbeiten. Aus gutachterlicher Sicht ist die Studierbarkeit auf konzeptioneller Ebene gegeben. Der Studiengang erscheint in der Regelstudienzeit absolvierbar, und die curriculare Architektur ist plausibel angelegt. Entwicklungspotenzial besteht jedoch im Bereich der systematischen und proaktiven Kommunikation studienrelevanter Informationen. Es wird daher empfohlen, Beratungsangebote und Ansprechpersonen für studentische Belange frühzeitig und transparent zu kommunizieren, um Planbarkeit und Orientierung bereits mit Studienstart nachhaltig zu stärken.
Veränderungsbedarf	Keiner.
Empfehlungen zur Weiterentwicklung	Die Fachgruppe sollte die proaktive und systematische Kommunikation von Beratungsangeboten und zuständigen Ansprechpersonen weiterentwickeln, um deren Sichtbarkeit und Zugänglichkeit für Studierende frühzeitig sicherzustellen. Dies betrifft insbesondere Informationen zu Auslandsaufenthalten,

	Nachteilsausgleich, Industriepraktika sowie organisatorische Rahmenbedingungen von Abschlussarbeiten.
--	---

Ausstattung (vgl. § 12 Abs. 2 und 3 StudakVO NRW)

213	Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.
	☒ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Im Rahmen der Begehung wurde deutlich, dass der Masterstudiengang Artificial Intelligence auf einer sehr guten wissenschaftlichen Personalbasis aufbaut. Mehrere einschlägig ausgewiesene Professuren tragen das Lehrangebot. Die fachliche Expertise deckt zentrale Bereiche der Künstlichen Intelligenz ab, insbesondere Machine Learning, Deep Learning, algorithmische Methoden sowie angrenzende Disziplinen. Die personelle Struktur ermöglicht damit sowohl die notwendige fachliche Breite als auch die für einen forschungsorientierten Master erforderliche Tiefe. Besonders positiv hervorzuheben ist die enge Verzahnung von Forschung und Lehre. Die beteiligten Professuren sind in aktuelle Forschungsprojekte eingebunden, teilweise mit Drittmittelbezug, und gewährleisten dadurch eine kontinuierliche Aktualisierung der Lehrinhalte. Studierende profitieren von der Möglichkeit, frühzeitig in Forschungszusammenhänge eingebunden zu werden und Abschlussarbeiten im Kontext aktueller wissenschaftlicher Fragestellungen zu bearbeiten. Diese Forschungsnähe stellt eine zentrale Stärke des Studiengangs dar. Im Gespräch wurde ferner ausgeführt, dass zusätzliche Professuren im Berufungsverfahren beziehungsweise in Planung sind. Dies deutet auf eine strategische Weiterentwicklung des Fachbereichs hin und kann perspektivisch zur weiteren Stabilisierung der Lehrkapazitäten beitragen. Gleichwohl wurde eine rechnerische Überauslastung in einzelnen Bereichen thematisiert, die aktuell durch Engagement und zusätzliche Ressourcen kompensiert wird. Aus gutachterlicher Sicht ist hierbei entscheidend, dass die personelle Planung nicht ausschließlich auf gegenwärtiger Mehrbelastung basiert, sondern langfristig strukturell abgesichert wird. Die Betreuungsrelationen erscheinen insgesamt angemessen, insbesondere im Hinblick auf die Masterarbeiten. Es ergaben sich keine Hinweise auf systematische Engpässe bei der Betreuung oder Qualitätssicherung. Die Zweitbegutachtungspraxis bei Abschlussarbeiten unterstreicht zudem die fachliche Absicherung der Bewertung. Insgesamt ist die wissenschaftliche Personalausstattung als klare Stärke des Studiengangs zu bewerten. Sie ist fachlich adäquat, forschungsnah und grundsätzlich geeignet, die Durchführung des Studiengangs dauerhaft zu gewährleisten.

214	Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Im Rahmen der Begehung wurde deutlich, dass die administrativen Aufgaben im Studiengangsmanagement derzeit mit hohem Engagement wahrgenommen werden. Zuständigkeiten sind grundsätzlich geklärt, und die organisatorische Betreuung des Studiengangs erscheint funktional gesichert. Gleichzeitig wurde jedoch eine hohe Arbeitsbelastung im nicht-wissenschaftlichen Bereich benannt. Vor dem Hintergrund eines neu etablierten, fachlich anspruchsvollen Masterstudiengangs ist dies nachvollziehbar, da insbesondere in der Aufbauphase erhöhte Koordinations- und Abstimmungsaufwände entstehen. Aus gutachterlicher Sicht ist hierbei entscheidend, dass die administrative Belastung nicht dauerhaft auf einer strukturellen Überbeanspruchung einzelner Stellen basiert. Mit zunehmender Etablierung und möglichem Wachstum des Studiengangs, sowohl hinsichtlich Studierendenzahlen als auch inhaltlicher Differenzierung, steigt erfahrungsgemäß auch der Koordinationsaufwand. Eine langfristige Absicherung der administrativen Kapazitäten ist daher nicht nur aus Effizienzgründen, sondern auch im Sinne der Qualitätssicherung wesentlich. Es wird empfohlen, die Kapazitätsentwicklung im nicht-wissenschaftlichen Bereich, insbesondere im Studiengangsmanagement, systematisch zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. Hinsichtlich der sächlichen Ausstattung ergaben sich im Gespräch keine Hinweise auf grundlegende Defizite in der technischen Infrastruktur. Die Studierenden bestätigten, dass die fachlich erforderliche Software- und Rechnerausstattung grundsätzlich zur Verfügung steht. Positiv hervorzuheben ist, dass die Forschungsnähe des Studiengangs auch infrastrukturell unterstützt wird. Gleichwohl wurde von Studierenden ein Bedarf an zusätzlichen studentischen Arbeitsplätzen im Fachbereich benannt. Vor dem Hintergrund projektorientierter Lehrformate und kollaborativer Arbeitsformen ist eine ausreichende Zahl an Lern- und Arbeitsräumen von besonderer Bedeutung. Eine knappe Raumressource kann die Qualität projektbasierter Lehre faktisch einschränken, selbst wenn die curriculare Konzeption überzeugend ist. Die Lernumgebung stellt somit einen integralen Bestandteil der Studienqualität dar. Vor diesem Hintergrund wird dringend empfohlen, die Kapazitäten an studentischen Arbeitsplätzen zu erhöhen. Dies betrifft insbesondere frei zugängliche Arbeitsräume, die projektbezogenes und kooperatives Arbeiten ermöglichen. Eine entsprechende infrastrukturelle Weiterentwicklung würde die didaktische Konzeption des Studiengangs nachhaltig unterstützen.			
Veränderungsbedarf	Keiner.			
Empfehlungen zur Weiterentwicklung	Es sollte überprüft werden, ob sich die Kapazitäten beim nicht-wissenschaftlichen Personal insbesondere im Bereich des Studiengangsmanagements bewähren, oder ggf. erhöht werden sollten. Es wird dringend empfohlen, die Kapazität der studentischen Arbeitsplätze für den Fachbereich zu erhöhen.			

Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (vgl. § 13 StudakVO NRW)

215	Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Der Masterstudiengang Artificial Intelligence ist in einem wissenschaftlich hochdynamischen Feld angesiedelt. Methodische Entwicklungen, regulatorische Rahmenbedingungen und gesellschaftliche Debatten verändern sich mit hoher Geschwindigkeit. Vor diesem Hintergrund ist es besonders bedeutsam, dass die fachliche Aktualität des Studiengangs nicht nur punktuell, sondern strukturell abgesichert ist. Im Rahmen der Begehung wurde deutlich, dass die starke Forschungsanbindung eine kontinuierliche Aktualisierung der Lehrinhalte gewährleistet. Die beteiligten Professuren sind in aktuelle Forschungsprojekte eingebunden, was sich in der inhaltlichen Gestaltung von Modulen sowie in der Themenwahl von Abschlussarbeiten widerspiegelt. Die Integration neuer methodischer Entwicklungen, etwa im Bereich Deep Learning oder angrenzender algorithmischer Verfahren, erfolgt unmittelbar über die Forschungsaktivitäten der Lehrenden. Diese enge Verzahnung von Forschung und Lehre stellt eine zentrale Stärke des Studiengangs dar und bildet eine belastbare Grundlage für fachliche Weiterentwicklung. Darüber hinaus ist positiv zu würdigen, dass der Studiengang als strategische Erweiterung des bestehenden Studienangebots konzipiert wurde. Die Einrichtung wurde nachvollziehbar mit der wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Relevanz des Themenfelds begründet. Die Profilbildung ist somit nicht zufällig entstanden, sondern Ergebnis einer strategischen Entscheidung des Fachbereichs. Gleichwohl wurde im Rahmen der Begehung deutlich, dass eine übergeordnete, fakultätsweit abgestimmte Leitlinie zum Umgang mit Künstlicher Intelligenz bislang nicht formalisiert ist. Angesichts der gesellschaftlichen Sensibilität des Themenfelds sowie der zunehmenden Bedeutung von KI-Anwendungen auch innerhalb der Lehre erscheint eine solche Leitlinie aus gutachterlicher Perspektive sinnvoll. Sie könnte Grundsätze zu wissenschaftlicher Integrität, verantwortungsvoller Entwicklung, Transparenz im Umgang mit generativen KI-Systemen sowie zu didaktischen Implikationen formulieren.			
Veränderungsbedarf	Keiner.			
Empfehlungen zur Weiterentwicklung	Es wird empfohlen, zur strukturellen Absicherung der fachlichen und gesellschaftlichen Verantwortung des Studiengangs eine fakultätsweit abgestimmte KI-Leitlinie zu etablieren.			

Studienerfolg (vgl. § 14 StudakVO NRW)

216	Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese
-----	--

	werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Der Studiengang wird einem kontinuierlichen Monitoring unterliegen, das sowohl formale Evaluationsinstrumente als auch dialogorientierte Rückkopplungsprozesse umfasst. Lehrveranstaltungsevaluationen werden regelmäßig durchgeführt und in den zuständigen Gremien beraten. Darüber hinaus werden studiengangsbezogene Kennzahlen, etwa zu Studierendenzahlen, Studienverläufen, Prüfungsleistungen und Abschlussquoten, erhoben und für die Weiterentwicklung herangezogen. Damit sind die strukturellen Grundlagen eines systematischen Qualitätssicherungsprozesses gegeben. Positiv hervorzuheben ist insbesondere die aktive Beteiligung der Studierenden am Qualitätsdialog. Studierende waren bereits in die Entwicklung des Studiengangs eingebunden und bringen sich auch im laufenden Betrieb in Feedback- und Evaluationsprozesse ein. Der Austausch zwischen Fachschaft und Lehrenden wurde im Rahmen der Begehung als offen, konstruktiv und lösungsorientiert beschrieben. Gerade in einem noch jungen Studiengang begünstigt die überschaubare Kohortengröße eine unmittelbare Kommunikation und erleichtert die Identifikation studienrelevanter Herausforderungen. Die Gespräche vermittelten insgesamt den Eindruck einer reflektierten Qualitätskultur und einer hohen Bereitschaft zur kontinuierlichen Weiterentwicklung. Im Sinne einer weiteren strukturellen Absicherung dieses Monitorings erscheinen jedoch zwei Aspekte prüfenswert. Zum einen sollte im Rahmen der Studiengangsevaluation systematisch beobachtet werden, ob sich die Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere im Hinblick auf externe Bewerber*innen, in der Praxis bewähren. Die Zugangskriterien sind nachvollziehbar auf die Sicherung des wissenschaftlichen Anspruchsniveaus ausgerichtet. Gleichwohl ist es im Sinne eines evidenzbasierten Qualitätsmanagements angezeigt, regelmäßig zu überprüfen, ob diese Kriterien die intendierte Steuerungswirkung entfalten und zugleich eine angemessene Passung zwischen Anspruchsniveau und tatsächlicher Studierendenkohorte gewährleisten. Hierbei sollten insbesondere Studienverläufe, Prüfungsleistungen, Abbruchquoten sowie Rückmeldungen zur Studierbarkeit differenziert betrachtet werden. Eine solche systematische Beobachtung stärkt die langfristige Kohärenz des Studiengangs und dient der nachhaltigen Sicherung des Studienerfolgs. Zum anderen wurde berichtet, dass die Organisation und Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluation derzeit maßgeblich durch die Fachschaft erfolgt. Die studentische Mitwirkung an Evaluationsprozessen ist ausdrücklich positiv zu bewerten und entspricht einer partizipativen Qualitätskultur. Gleichwohl ist Qualitätssicherung originäre Aufgabe der Hochschule und unterliegt klar definierten rechtlichen Rahmenbedingungen. Vor diesem Hintergrund sollte rechtlich geprüft werden, ob die derzeitige Organisationsform vollständig mit den Vorgaben des Hochschulgesetzes Nordrhein-Westfalen sowie mit datenschutzrechtlichen Anforderungen in Einklang steht. Dabei ist insbesondere zu klären, wie die institutionelle Verantwortung für Datenerhebung, -verarbeitung und -speicherung geregelt ist und wie Anonymität sowie Vertraulichkeit gewährleistet werden. Eine klare organisatorische Rahmung dient hierbei der rechtlichen Absicherung und nachhaltigen Institutionalisierung bereits gelebter Praxis.			

Veränderungsbedarf	Keiner.
Empfehlungen zur Weiterentwicklung	Es sollte im Rahmen der Studiengangsevaluation beobachtet werden, ob die Zulassungsvoraussetzungen zum Studiengang speziell für externe Bewerber*innen angemessen sind und sich in der Praxis bewähren. Es sollte dringend – insb. unter Beachtung der Regelungen des Hochschulgesetzes NRW sowie datenschutzrechtlicher Aspekte – rechtlich geprüft werden, ob die Organisation und Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluation durch die Fachschaft erfolgen soll und kann.

217	Die Beteiligten werden über die Ergebnisse des kontinuierlichen Monitorings und die ergriffenen Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Wie bereits dargelegt, befindet sich der Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung noch in der Implementierungsphase und ist noch nicht in den regulären Lehrbetrieb gestartet. Entsprechend liegen naturgemäß noch keine belastbaren Monitoring-Ergebnisse oder Erfahrungswerte aus dem laufenden Studienbetrieb vor. Gleichwohl sind die strukturellen Voraussetzungen für ein kontinuierliches Monitoring sowie für eine transparente Information der Beteiligten erkennbar angelegt. Der Studiengang ist in das hochschulweite Qualitätssicherungssystem eingebunden, das regelmäßige Lehrveranstaltungsevaluationen, die Erhebung studiengangsbezogener Kennzahlen sowie deren Beratung in den zuständigen Gremien vorsieht. Darüber hinaus ist eine enge Einbindung der Studierendenvertretung vorgesehen, sodass Rückmeldungen aus der Studierendenschaft frühzeitig in Weiterentwicklungsprozesse einfließen können. Im Rahmen der Begehung wurde deutlich, dass die Studiengangsverantwortlichen beabsichtigen, Ergebnisse künftiger Evaluationen sowie daraus abgeleitete Maßnahmen transparent zu kommunizieren. Die vorgesehene dialogorientierte Struktur, insbesondere der Austausch zwischen Lehrenden und Studierenden, schafft hierfür günstige Voraussetzungen. Gerade in der Aufbauphase ist eine offene Kommunikationskultur von zentraler Bedeutung, um identifizierte Optimierungsbedarfe frühzeitig sichtbar zu machen und nachvollziehbar zu adressieren. Hinsichtlich datenschutzrechtlicher Belange ist vorgesehen, dass Evaluationsverfahren im Einklang mit den institutionellen Regelungen der Hochschule durchgeführt werden. Auch im Kontext einer studentischen Mitwirkung an Evaluationsprozessen bleibt die institutionelle Gesamtverantwortung bei der Hochschule verankert. Damit sind die grundlegenden Voraussetzungen für die rechtskonforme Erhebung, Verarbeitung und Kommunikation von Evaluationsdaten gegeben (vgl. Kriterium 216). Zusammenfassend ist festzustellen, dass die konzeptionellen und organisatorischen Voraussetzungen für ein transparentes Monitoring und eine Information der Beteiligten über Ergebnisse und Maßnahmen vorhanden sind. Die tatsächliche Wirksamkeit wird sich nach Aufnahme des Studienbetriebs erweisen			

	müssen; strukturelle Defizite sind zum Zeitpunkt der Begutachtung jedoch nicht erkennbar.
--	---

Diversität, Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (vgl. § 15 StudakVO NRW)

218	Die Universität Bonn verfügt über Konzepte zur Berücksichtigung von Diversität, zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die Hochschule verfügt über etablierte Regelungen zum Nachteilsausgleich sowie über entsprechende zentrale Beratungs- und Unterstützungsangebote. Diese gelten hochschulweit und sind somit auch für den vorliegenden Studiengang einschlägig. Die Zuständigkeiten erscheinen grundsätzlich geklärt, und die rechtlichen Rahmenbedingungen sind institutionell verankert. Strukturelle Defizite sind insoweit nicht erkennbar. Im Rahmen der Begehung wurde jedoch deutlich, dass die Sichtbarkeit entsprechender Unterstützungsangebote aus Studierendensicht noch weiter verbessert werden kann. Dies betrifft insbesondere Informationen zu Nachteilsausgleich, individuellen Studienarrangements, Auslandsaufenthalten sowie industriebezogenen Praxisphasen. Gerade in einem fachlich anspruchsvollen und projektorientierten Studiengang ist eine frühzeitige und transparente Information über Unterstützungsstrukturen von besonderer Bedeutung, um individuelle Benachteiligungen zu vermeiden und Studienerfolg unabhängig von persönlichen Rahmenbedingungen zu ermöglichen (vgl. Kriterium 212). Positiv hervorzuheben ist die offene Kommunikationskultur im Fachbereich. Die überschaubare Kohortengröße sowie die enge Betreuungssituation bieten grundsätzlich gute Voraussetzungen für individuelle Lösungen bei besonderen Bedarfslagen. Die Studiengangsverantwortlichen signalisierten im Gespräch Sensibilität für entsprechende Fragestellungen und eine grundsätzliche Bereitschaft zur flexiblen Handhabung im Rahmen der rechtlichen Vorgaben. Da der Studiengang noch nicht angelaufen ist, wird sich die tatsächliche Inanspruchnahme und Wirksamkeit der Unterstützungsstrukturen erst im laufenden Betrieb zeigen müssen. Die konzeptionellen und institutionellen Voraussetzungen zur Gewährleistung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sind jedoch gegeben.			

Situativ anzuwendende Sonderkriterien

Lehramtsspezifische Kriterien (vgl. § 13 StudakVO)

219	In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung. [§ 13 Abs. 2 StudakVO]			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Es handelt sich um keinen lehrerbildenden Studiengang.			

220	Im Rahmen der vorliegenden Lehramtsstudiengänge sind folgende Rahmenbedingungen berücksichtigt: 1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase, 2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und 3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern Ausnahmen von 1. und 2. sind beim Lehramt für die beruflichen Schulen und bei Quereinstiegs-Masterstudiengängen zulässig. [§ 13 Abs. 3 StudakVO]			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Es handelt sich um keinen lehrerbildenden Studiengang.			

Weiterbildende Studiengänge (vgl. § 11 Abs. 3 StudakVO)

221	Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. [§ 11 Abs. 3 StudakVO]			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Es handelt sich um keinen weiterbildenden Studiengang.			

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (vgl. § 19 StudakVO NRW)

222	Führt die Universität Bonn einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Universität Bonn für die Einhaltung aller formalen Kriterien (siehe Prüfbericht) und fachlich-inhaltlichen Kriterien (siehe dieses Gutachten) verantwortlich. Die Universität Bonn delegiert Entscheidungen 1. über Inhalt und Organisation des Curriculums,			
-----	---	--	--	--

	2. über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, 3. über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, 4. über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, 5. über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie 6. über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht an Dritte.			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Es handelt sich um keine nicht-hochschulische Kooperation.			

Hochschulische Kooperationen (vgl. § 20 StudakVO NRW)

223	Die Universität Bonn gewährleistet die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts, ggf. in Kooperation mit weiteren Hochschulen. Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Es handelt sich um keine hochschulische Kooperation.			

Sonderregelungen für Joint Programmes (vgl. § 16 StudakVO NRW)

224	Für Joint Programmes finden die Kriterien 201, 202, 204, 205, 206, 209, 213 (1. Satz), 214, 216 und 217 entsprechend Anwendung. Im Übrigen finden die Kriterien 203, 207, 208, 210-212, 213 (Sätze 2 und 3), 215 und 218 bis 223 keine Anwendung. Daneben gilt: 1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen. 2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden. 3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen berücksichtigt (aktuelle Fassung). 4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt. 5. Das Qualitätsmanagementsystem der Universität Bonn gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden Maßgaben und ist systemakkreditiert.			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Es handelt sich um kein Joint Programme.			

225	Wird ein Joint Programme von der Universität Bonn gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet Kriterium 220 entsprechende Anwendung, wenn			
-----	---	--	--	--

	sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung dazu verpflichten.			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Es handelt sich um kein Joint Programme.			

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 23. Juni 2026.

Bonn, 7. Juli 2026

M. Hoch

Der Rektor
Der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Michael Hoch